



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64055

16.03.2015

Nr. 26/2015

Seite 208 - 212

Geschäftsordnung für den Praxisbeirat am Fachbereich Sozialwesen
(Beiratsordnung FB Sozialwesen) vom 16. März 2015



Geschäftsordnung für den Praxisbeirat am Fachbereich Sozialwesen (Beiratsordnung FB Sozialwesen) vom 16. März 2015

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Zweck und Aufgaben.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Mitglieder.....	3
§ 4 Amtszeit.....	4
§ 5 Sitzungsturnus.....	4
§ 6 Inkrafttreten	4

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Praxisbeirat hat die Aufgabe, Grundsatzfragen der Kooperation zwischen dem Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Münster einerseits und Einrichtungen, Trägern sowie Verbänden der Praxis der Sozialen Arbeit andererseits zu behandeln mit dem Ziel der Weiterentwicklung des Aus- und Weiterbildungsangebots des Fachbereichs Sozialwesen.
- (2) Hierbei handelt es sich im Einzelnen um die Beratung und/oder Mitwirkung:
 - an der Evaluation der Studiengänge,
 - an berufspraktischen Ausbildungsanteilen,
 - am Übergang: Studium – Beruf und
 - an der beruflichen Weiterbildung von Fachkräften der Sozialen Arbeit.

Der Praxisbeirat nimmt gleichzeitig eine Multiplikatorenfunktion gegenüber Dritten wahr und versteht sich als Fürsprecher des Fachbereichs.

- (3) Der Praxisbeirat hat ausschließlich beratende Funktionen. Er trifft keine für den Fachbereich verbindlichen Entscheidungen. Die Mitglieder des Praxisbeirats, die nicht der Hochschule angehören, sind hinsichtlich der Angelegenheiten des Fachbereichs zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

§ 2 Geltungsbereich

Die genannten Ziele und Aufgaben des Praxisbeirats umfassen die im Fachbereich angebotenen Studiengänge sowie das Referat Weiterbildung des Fachbereichs Sozialwesen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Dem Praxisbeirat gehören acht Vertreterinnen und Vertreter aus verschiedenen externen Einrichtungen, Trägern und Verbänden der Sozialen Arbeit an. Zwei Praxisvertreterinnen bzw. Praxisvertreter werden von dem Dekan/der Dekanin vorgeschlagen. Die übrigen Praxisvertreterinnen und Praxisvertreter werden von den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern und dem Leiter oder der Leiterin des Referats Praxis und Projekte sowie dem oder der Beauftragten des Referats Weiterbildung vorgeschlagen. Übersteigt die Anzahl der Vorschläge die Anzahl der Mitglieder nach dieser Geschäftsordnung, wird abgestimmt.
- (2) Die Ernennung zum Mitglied des Praxisbeirats wird jeweils von dem Dekan/der Dekanin vorgenommen.
- (3) An den Sitzungen des Praxisbeirats nehmen des Weiteren der Dekan bzw. die Dekanin, der oder die Qualitätsbeauftragte, die Studiengangsleiter bzw. Studiengangsleiterinnen, der Leiter oder die Leiterin des Referats Praxis und Projekte sowie der oder die Beauftragte für das Referat Weiterbildung oder in Vertretung der/die Leiterin des Referats Weiterbildung teil.

- (4) Den Vorsitz hat der Dekan/die Dekanin inne und bei dessen/deren Verhinderung der Prodekan/die Prodekanin.

§ 4 Amtszeit

Die Amtszeit der fachbereichsexternen Mitglieder beträgt drei Jahre, die der fachbereichsangehörigen Mitglieder ist an die jeweilige Funktion gebunden. Wiederwahlen sind möglich.

§ 5 Sitzungsturnus

Der Praxisbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr.


§ 6 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Münster vom 19. November 2014 und vom 18. Februar 2015.

Münster, den 16. März 2015

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski